

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bau-km 0-061 östliche Richtungsfahrbahn bzw. Bau-km 0-297 westliche Richtungsfahrbahn bis Bau-km 5+003) einschließlich sechsstreifiger Erweiterung zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg in den Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schüllndorf und Borgstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- sechsstreifiger Ersatzneubau der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) und den Borgstedter See mit Enge (BW 603) sowie des übrigen Streckenabschnittes der Bundesautobahn A 7 zwischen der Anschlussstelle AS Rendsburg-Büdelndorf und dem Autobahnkreuz AK Rendsburg (Richtungsfahrbahn FI – HH Bau-km 0-297,203 bis Bau-km 5+002,741, Richtungsfahrbahn HH – FL Bau-km 5+002,741 bis Bau-km 0-061,1533)
- Anpassung der angrenzenden Verknüpfungsbereiche von Verteilerfahrbahnen und Direktrampen entsprechend der aktuellen Regelwerke
- Herstellung von Lärm-/Windschutzwänden im Bereich von Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+340 (Westseite; LA01) bzw. von Bau-km 0+392 bis Bau-km 2+936 (Ostseite; LA02)
- Ersatzneubau der Brücke über den Rader Weg (BW 602)
- Ersatzneubau der Brücke über die L 42 – Rendsburger Straße (BW 604)
- Ersatzneubau der Brücke über den Wirtschaftsweg Dieksredder (BW 606)
- Erneuerung eines Gewässerdurchlasses DN 600/900, Bau-Km 0+100
- Errichtung von zwei Retentionsbodenfiltern inklusive Geschiebeschacht
- Anpassung der Rampenanschlüsse an die vorhandene A 7
- Anpassungen der querenden Verkehrswege:
 - Wirtschaftsweg Dieksredder,
 - L 42 Rendsburger Straße,
 - Rader Weg
- vollständiger und ersatzloser Rückbau der Parkplätze auf der Südseite der vorhandenen Rader Hochbrücke
- Errichtung einer vorübergehenden Schiffsanlegestelle für Materialan- und -abtransport auf der Nordseite der Borgstedter Enge
- Sanierung einer bestehenden Schiffsanlegestelle für Materialan- und -abtransport auf der Nordseite der Rader Insel

- Rückbau der alten Rader Hochbrücke

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf und Borgstedt.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat für das oben genannte Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom

vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019

bei folgenden Auslegungsstellen:

<p>Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld Zimmer 24; 2. Obergeschoss</p> <p>Tel.: 0 43 31 / 84 71- 0 (Zentrale) 0 43 31 / 84 71- 36 (Frau Behnke)</p> <p>während der folgenden Zeiten:</p> <p>a) Öffnungszeiten der Verwaltung: Mo, Mi, Fr : 08:00 - 12:00 Uhr Di u. Do : 14:00 - 17:30 Uhr</p> <p>b) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Di u. Do.: 08:00 – 12:00 Uhr</p>

**Amt Eiderkanal,
Verwaltungsnebenstelle Schacht-Audorf
Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf
Zimmer 107, Erdgeschoss**

**Tel.: 0 43 31 / 84 71- 0 (Zentrale)
0 43 31 / 94 74 - 46 (Herr Marxen)**

während der folgenden Zeiten (Öffnungszeiten der Verwaltung):

Mo, Mi, Fr :	08:00 - 12:00 Uhr
Di u. Do :	14:00 - 17:30 Uhr

**Amt Hüttener Berge,
Verwaltungsstelle Ascheffel
Schulberg 6, 24358 Ascheffel
Zimmer KG 06, Kellergeschoss**

**Tel: 04356 – 9949 – 0 (Zentrale)
04356 - 9949 – 323 (Herr Wulf)**

De-Mail: info@amthb.de-mail.de

während der folgenden Zeiten:

a) Öffnungszeiten der Verwaltung:

Mo, Di, Do und Fr:	08:00 bis 12:00 Uhr
Do:	14:00 bis 18:00 Uhr

b) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Mo, Di:	14:00 bis 16:00 Uhr
Mi:	08:00 bis 12:00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dies sind

- der UVP-Bericht nach dem UVPG
- die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach dem UVPG
- der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

- die FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“
- der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- die lärmtechnische Untersuchung
- die lärmtechnische Untersuchung Baulärm
- die luftschadstofftechnische Untersuchung

sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal) sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86 a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 26.07.2019

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen APV 210 – 533.32 - A 7 – 215) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei dem

- Amt Eiderkanal, Der Amtsdirektor, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
- Amt Hüttener Berge, Der Amtsdirektor, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee sowie bei dem
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail übermittelt werden

- an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

- oder bei einer der oben angeführten Behörden, soweit diese die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail eröffnet hat.

Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Kopien der Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde zur Vorbereitung des Erörterungstermins weitergeleitet. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Absatz 4 Sätze 5 und 6 LVwG).

Der Ausschluss von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG.

3. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 1 S.1 FStrG).

4. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 b UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, 1 a UVPG a.F. darstellt. Die Nummern 1 bis 5 geltend deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. entsprechend.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 13.05.2019

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Steensen